

Satzung
der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen e.V.“ (nachfolgend Kommission genannt). Er ist ein eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kommission verfolgt den Zweck, die Geschichte Nordwestdeutschlands (Niedersachsens und Bremens) in allen ihren wissenschaftlichen Teildisziplinen zu erforschen sowie die Belange und Interessen der historischen Landesforschung zu vertreten. Sie betreibt und unterstützt wissenschaftliche Vorhaben und Veröffentlichungen und gibt eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus.
- (2) Die Kommission nimmt diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit Universitätseinrichtungen, Historischen Vereinen oder sonstigen landesgeschichtlich arbeitenden Institutionen wahr. Falls es nötig erscheint, stimmt sie ihre Tätigkeit mit diesen ab.
- (3) Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kommission ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Kommission ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Kommission dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommission. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommission fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Kommission besteht aus Stiftern, Patronen und wissenschaftlichen Mitgliedern.
 - a) Stifter sind das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.
 - b) Patrone können diejenigen Institutionen, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, Verbände, Vereine und Personen sein, die den festgesetzten Jahresmindestbeitrag entrichten. Wird der Jahresmindestbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Eigenschaft als Patron.
 - c) Zu wissenschaftlichen Mitgliedern der Kommission können solche Personen gewählt werden, die eine Dissertation oder gleichwertige Veröffentlichungen mit landesgeschichtlicher Fragestellung vorgelegt haben und von denen die Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission zu erwarten ist. Von den wissenschaftlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Ein Ausscheiden aus der Kommission ist nur möglich zum Schluss eines Geschäftsjahres. Es erfolgt
 - a) durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende und dort spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres eingehende Erklärung
 - oder
 - b) durch Streichung der Mitgliedschaft aufgrund eines Vorstandsbeschlusses im Einvernehmen mit dem Ausschuss.

§ 4 Aufbringung und Verwendung der Einnahmen

(1) Die Einnahmen der Kommission bestehen aus den Zuschüssen der Stifter, den Beiträgen der Patrone, den Zuwendungen anderer Förderer, dem Verkaufserlös von Veröffentlichungen und den Zinsen des Kommissionsvermögens.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes bewirtschaftet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe der Kommission sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Ausschuss,

d) die Arbeitskreise.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Kommission hat folgende Befugnisse:

1. Sie wählt wissenschaftliche Mitglieder und entscheidet über die Aufnahme der Patrone.

2. Sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorstand und die Ausschussmitglieder. Sie bestätigt die Wahl der Arbeitskreissprecher/innen.

3. Sie wählt den/die Schatzmeister/in, der/die durch die Wahl in dieses Amt gleichzeitig zum Mitglied der Kommission gewählt wird.

4. Sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht zum Vorstand oder zum Ausschuss gehören dürfen.

5. Sie setzt den Patronatsmindestbeitrag fest.

6. Sie beschließt bzw. bestätigt neue Vorhaben, den Jahres- und Kassenbericht sowie den Arbeits- und Haushaltsplan.

7. Sie beschließt die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen gemäß § 9.

8. Sie beschließt Satzungsänderungen.

9. Sie beschließt Zeit und Ort ihrer nächsten ordentlichen Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden der Kommission einmal jährlich einberufen und geleitet. Dazu werden die Stifter, Patrone und wissenschaftlichen Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung in elektronischer Form oder schriftlich eingeladen. Die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind elektronisch bereitzustellen oder schriftlich beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder sie beim Vorstand beantragt oder mindestens 10 Prozent aus der Zahl der Stifter, Patrone und wissenschaftlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen die Versammlung einzuberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Versammlung.

(4) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens dreißig nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehörenden Stimmberechtigten erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue

Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

(5) In der Mitgliederversammlung sind Stifter, Patrone und wissenschaftliche Mitglieder stimmberechtigt. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Vertretung von Stiftern und Patronen ist die gleichzeitige Führung mehrerer Stimmen durch eine Person zulässig.

(6) Jedes Mitglied kann für die Wahl nach Abs. 1 Nrn. 1-4 schriftlich begründete Wahlvorschläge an den Vorstand richten. Alle Vorschläge sind zwecks Beratung im Ausschuss ein halbes Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(7) Die Wahlen werden schriftlich vorgenommen. Die Gewählten müssen die Annahme der Wahl bestätigen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein von dem/der Geschäftsführer/in aufzunehmendes Protokoll festgehalten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Kommission im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in sowie dem/der Schatzmeister/in, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtsperiode endet grundsätzlich mit der auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand leitet die Kommission. Nach außen ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt, die Kommission zu vertreten und durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

§ 8 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand,

b) je einem Vertreter der Stifter,

c) den Sprechern/innen der Arbeitskreise,

d) acht für die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen aus dem Kreis der Patrone und wissenschaftlichen Mitglieder. Bei der Wahl sind regionale und fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Amtsperiode der Mitglieder nach c) und d) endet grundsätzlich mit der auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Vorhaben der Kommission zu koordinieren und über ihre Durchführung zu wachen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand dem Ausschuss über seine Tätigkeit, über die Finanzverhältnisse der Kommission sowie über den Stand ihrer Unternehmen zu berichten. Der Ausschuss hat über diese Berichte zu beraten und einen Arbeitsplan sowie einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Ausschuss macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl neuer Patrone und wissenschaftlicher Mitglieder, des Vorstands und des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss hat alle weiteren Punkte, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, vorzubereiten.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Um die Erforschung bestimmter in der Aufgabenstellung der Kommission liegender Bereiche zu intensivieren oder bestimmte Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte zu betreuen, kann die Kommission Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Arbeitskreise sollen in der thematischen und zeitlichen Begrenzung ihrer Arbeitsfelder breit angelegt sein. Sie sollen in ihrer Arbeit die Kooperation mit den anderen Arbeitskreisen suchen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis ist nicht an die Mitgliedschaft in der Kommission gebunden. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte als Leiter/in je einen/eine Sprecher/in. Dieser/diese muss Mitglied der Kommission sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Arbeitskreise arbeiten im Rahmen des Haushaltsplans der Kommission, soweit sie deren Mittel beanspruchen. Andere Mittel bewirtschaften sie in eigener Verantwortung.
- (5) Die Arbeitskreise regeln im Rahmen der Satzung Fragen ihrer Zusammensetzung, ihrer Organisation und ihres Arbeitsprogramms in eigener Zuständigkeit. Sie können sich nur mit Zustimmung der Kommission auflösen oder andere als die ursprünglichen Aufgaben übernehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Kommission kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stifter Land Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen im Verhältnis ihrer letzten Zuschusszahlungen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.

Diese Neufassung der am 22. Mai 1998 beschlossenen Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2017 beschlossen und am 25. Juli 2017 vom Amtsgericht Hannover unter Nr. 2910 in das Vereinsregister eingetragen.